

BVGer D-7025/2006 vom 7. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7025_2006

FR: TAF D-7025/2006 du 7 janvier 2009

IT: TAF D-7025/2006 del 7 gennaio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen an, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorkommnisse zwischen 1993 und 1997 (recte: 1999) würden zu weit zurückliegen, als dass sie dem vom Asylgesetz geforderten Kausalzusammenhang zwischen fluchtauslösendem Ereignis und effektiver Ausreise aus dem Heimatstaat genügten, da der Beschwerdeführer erst im August 2000 ausgereist und zudem seit April 1999 bis Juni 2000 von den türkischen Behörden nicht mehr behelligt worden sei. Ferner stellten die vom Beschwerdeführer gemachten Übergriffe (Darlegung der Übergriffe) Eingriffe in die physische und psychische Integrität dar. Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer ohne weiteres durch die Behörden freigelassen worden sei, müsse geschlossen werden, dass gegen ihn keine offensichtlich konkreten Verdachtsmomente vorliegen würden. Ferner hätten die Abklärungen der Botschaft ergeben, dass über den Beschwerdeführer bei der Polizei weder ein politisches noch ein gemeinrechtliches Datenblatt bestehe. Er werde zudem von der Polizei oder Gendarmerie weder auf nationaler noch auf lokaler Ebene gesucht und unterstehe auch keinem Passverbot. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vermerkt, der Beschwerdeführer sei wohl beim militärischen Geheimdienst und nicht bei der Polizei registriert. Dazu sei festzuhalten, dass, falls der militärische Geheimdienst Verfolgungsabsichten gegenüber dem Beschwerdeführer gehabt hätte, er dies den Polizeikräften gemeldet hätte und danach von der Polizei nach dem Beschwerdeführer gefahndet worden wäre. Da dies offensichtlich nicht der Fall gewesen sei, sei von einer Registrierung beim militärischen Geheimdienst nicht auszugehen. Aufgrund dieser Abklärungsergebnisse könne geschlossen werden, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteilen um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen handle. Es sei ihm deshalb zuzumuten, sich ihnen durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaates, beispielsweise in den Grossraum Istanbul, zu entziehen, weshalb er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sei. Bezüglich der Befürchtungen des Beschwerdeführers, wonach er bei einer Rückkehr in die Türkei wegen seiner HADEP-Aktivitäten und derjenigen seiner Familie (Darlegung der Aktivitäten) wie früher festgenommen und misshandelt würde, seien keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden, die auf einer objektivierten Betrachtungsweise - und nicht auf dem subjektiven Empfinden des Betroffenen - fussen würden. Aus der subjektiven Sicht des Beschwerdeführers erscheine es, insbesondere aufgrund der Haft im Juni 2000 und der behördlichen Filmaufnahmen am HADEP-Anlass, verständlich, wenn er sich vor einer Rückkehr in die Türkei und weiteren Verfolgungsmassnahmen fürchte. Es liessen sich jedoch stichhaltige Gründe gegen die Annahme zukünftiger asylrelevanter staatlicher Verfolgungsmassnahmen anführen. So sei der Beschwerdeführer nach den Verhaftungen

jeweils innerhalb kurzer Zeit ohne Anklageerhebung wieder freigelassen worden. Dementsprechend sei er, wie bereits angeführt, polizeilich nicht registriert und werde weder auf lokaler noch nationaler Ebene gesucht. Zudem unterstehe er auch keinem Passverbot. Er werde daher problemlos wieder in die Türkei einreisen können und es stehe ihm danach frei, sich im Westen des Landes niederzulassen. Zwar soll der Beschwerdeführer mit einer Frau verheiratet sein, welche nahe Angehörige bei der PKK habe. Zwischen der angeführten Heirat und den Abklärungen der Botschaft würden aber drei Jahre liegen, weshalb eine aus der Heirat abgeleitete Gefährdung des Beschwerdeführers mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Ferner sei dem Bundesamt bekannt, dass Bekannte oder Freunde von Aktivisten staatsfeindlicher Organisationen, die von den türkischen Sicherheitskräften mit Haftbefehl gesucht würden, Schwierigkeiten bekommen könnten. Im Rahmen von einschlägigen Ermittlungsverfahren könne dann jeweils nicht ausgeschlossen werden, dass es zu menschenrechtswidrigen Übergriffen auf die Bekannten komme. Vorliegend sei aber darauf hinzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren gegen F. _____ abgeschlossen sei und sich dieser bereits seit dem Jahre 1993 in Haft befinde. Der Briefkontakt mit F. _____ werde daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Gefährdung des Beschwerdeführers führen. Die eingereichten Briefcouverts, das Schreiben vom 10. April 2002 und das Foto von F. _____ seien somit nicht geeignet, asylrelevante Beweiskraft zu entfalten. Der Einschätzung der Rechtsvertreterin, wonach die Familie des Beschwerdeführers auf "immer und ewig" von den türkischen Behörden wegen der PKK-Aktivitäten verfolgt würde, könne nicht gefolgt werden, da abgesehen von einem Bruder, der in der Schweiz um Asyl ersucht habe, die gesamte Familie des Beschwerdeführers in der Türkei lebe. Es möge zutreffen, dass die türkischen Behörden die Familie in B. _____ regelmässig aufgesucht und angepöbelt habe, wie dies der Quartiervorsteher ausgesagt habe. Dass es sich dabei um Behelligungen in asylrelevantem Ausmass gehandelt habe, sei aber in Abrede zu stellen, da die polizeilich registrierte Mutter des Beschwerdeführers nach ihrer Freilassung (spätestens Anfang des Jahres 1994) weiterhin in B. _____ gelebt habe. Ferner habe die Rechtsvertreterin erst im Schreiben vom 28. Oktober 2002, also nach Erhalt der den Bruder G. _____ betreffenden Verfügung, angeführt, die Eltern des Beschwerdeführers seien vor einem Monat (also im September 2002) in den Westen der Türkei gezogen. Diese ergänzende Stellungnahme der Rechtsvertreterin vom 28. Oktober 2002 erscheine daher als eine Anpassung des Sachverhalts, um die Begründung des BFF zu entkräften. Gemäss diesen Ausführungen sei das vom Beschwerdeführer eingereichte Urteil vom 22. April 1999 nicht geeignet, asylrelevante Beweiskraft zu entfalten. Hinsichtlich der HADEP-Tätigkeiten sei festzuhalten, dass gemäss dem Abklärungsergebnis der Botschaft die vom Beschwerdeführer eingereichte Mitgliedschaftsbestätigung eine Fälschung sein müsse. Ferner würden Aktivitäten für die HADEP und das diesbezügliche behördliche Interesse an einer Person nicht genügen, um eine begründete Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung anzunehmen. Eigenen Angaben zufolge sei der Beschwerdeführer nicht in einer exponierten Stellung für die HADEP tätig gewesen. Zudem sei er im Juni 2000 nach kurzer Zeit durch die Behörden wieder freigelassen worden. Daher bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich die Befürchtungen des Beschwerdeführers, wegen seiner Aktivitäten für die HADEP Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, verwirklichen würden. Ausserdem habe der Beschwerdeführer eine gefälschte Mitgliedschaftsbestätigung der HADEP eingereicht. Die seitens der Rechtsvertretung in Aussicht gestellte echte Mitgliedschaftsbestätigung sei jedoch bis heute

nicht beim BFF eingegangen. Eine abschliessende Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich HADEP-Mitglied gewesen sei oder nicht, könne jedoch unterbleiben, seien doch einfache Mitglieder der HADEP ohne exponierte Stellung durch den türkischen Staat nicht verfolgt. Die eingereichte undatierte Mitgliedschaftsbestätigung der HADEP aus B._____ sei in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 3.2

In seiner Beschwerdeschrift brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe Art. 3 AsylG unvollständig zitiert und unterlasse es in der Folge, die begründete Furcht vor Verfolgung umfassend zu prüfen. Die Schlussfolgerung, wonach die zwischen 1993 und 1999 erlebte behördliche Repression nicht ausreisekausal gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar. Die ernsthaften Nachteile hätten mit (Darlegung der einzelnen Vorkommnisse). Auch wenn er erst wieder ein von der HADEP für die Öffentlichkeit organisiertes Essen und die damit im Zusammenhang stehende Festnahme im S._____ als wichtig für seine Flucht erwähnt habe, habe er in der Zwischenzeit kein normales Leben führen können. Immer wieder sei die Polizei nachts vorbeigekommen und habe sie kontrolliert sowie das Haus ständig beobachtet. Es sei nicht zulässig, die Verfolgungen vor dem Jahre 2000 als nicht asylrelevant zu bezeichnen und sie damit auszuschliessen. Die Bedrohungen, Verhaftungen und Misshandlungen seien deswegen geschehen, weil er ein politisch oppositionell denkender und handelnder Kurde sei, aus einer politisch engagierten Familie stamme und zusätzlich noch in eine solche eingehiratet habe. Ferner sei das Abklärungsergebnis der Botschaft kritisch zu betrachten, zumal indirekte Kontakte des BFF zu den türkischen Sicherheitsbehörden letzteren die objektive Möglichkeit bieten würden, durch Falschinformation Einfluss auf das schweizerische Asylverfahren zu nehmen. Falsche Auskünfte aus Kreisen der türkischen Verwaltung seien in einzelnen Fällen auch nachgewiesen worden. So habe die Türkei keinerlei Interesse an den Recherchen eines Verbindungsbeamten, der unter anderem dazu beitrage, türkischen Staatsfeinden ein Bleiberecht und ihren Organisationen ein Operationsfeld im Ausland zu geben. Andererseits sei die Emigration der kurdischen Bevölkerung für die Türkei nützlich, um die Aufstandsbewegung loszuwerden. Dass über ihn kein politisches oder gemeinrechtliches Datenblatt bestehe und er weder auf nationaler noch auf lokaler Ebene gesucht werde, heisse noch lange nicht, dass er keine Schwierigkeiten und Festnahmen zu befürchten habe. Angesichts der diversen Registratursysteme in der Türkei hätten die Vertrauensanwälte gar nicht Zugang zu allen personenbezogenen Registrierungen. Ausserdem müsse die Türkei ihre Fahndungsdaten aus dem Bestand des politischen Strafrechts für die Weitergabe an Interpol herausfiltern, da sie mit dem Interpol-Statut nicht vereinbar seien. Zudem sei eine Zusammenarbeit zwischen Militär und Polizei eher als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Nur weil die Polizei vom militärischen Geheimdienst nicht beauftragt worden sei, nach ihm zu fahnden, heisse dies nicht, dass er dort nicht registriert sei. Im Gegenteil sei das Ergebnis der Nachforschung der Botschaft doch so, dass gemäss dem Quartiervorsteher seine Familie ewig von den Behörden unter Aufsicht gehalten werde. Weiter sei es ihm angesichts eines fehlenden sozialen Beziehungsnetzes, als lokal verfolgter Kurde und angesichts der Wirtschaftskrise nicht möglich, sich im Westen des Landes anzusiedeln. Zudem werde er in der Türkei wegen des Stigmas seiner Familie, nämlich PKK-Sympathisanten und -Aktivisten zu sein, nicht in Würde leben können. Zudem gehe er aufgrund seines Briefwechsels mit F._____, in dem er jeweils mit seinem richtigen Namen unterschrieben habe, davon aus, dass die Gefängnisbehörden und somit in der Folge auch die Polizei von seiner Identität und seinen Kontakten erfahren hätten. Weiter würden seine Eltern seit drei

Monaten mehrheitlich in der Umgebung von K. _____ leben, was eine Tatsache und nicht einen angepassten Sachverhalt darstelle. Obwohl der kleinste Sohn dort nicht in die Schule gehen könne, hätten sich die Eltern entschlossen, sich den endlosen Belästigungen und Befragungen nach den Söhnen durch die Sicherheitskräfte zu entziehen. Auch seine Ehefrau lebe nun im Dorf ihrer Eltern und komme nur noch bei wichtigen HADEP-Anlässen nach B. _____ in die Stadt. Überdies sei bei der Anmeldung seiner Mitgliedschaft bei der HADEP-B. _____ offensichtlich ein Fehler geschehen, da diese vergessen gegangen sei, was durch die beigelegten Schreiben von damaligen Vorstandsmitgliedern der HADEP bestätigt werde. Weiter nehme der Muhtar M. _____ in seinem Schreiben vom 24. Dezember 2002 zur Situation seiner Familie Stellung.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2003 hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des im angefochtenen Entscheid dargelegten Standpunktes zu rechtfertigen vermöge. Die beiden Schreiben zweier HADEP-Vorstandsmitglieder würden zwar die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der HADEP bestätigen, hätten jedoch keine Auswirkungen auf die materiellen Erwägungen im angefochtenen Entscheid. So sei in der Verfügung bereits dargelegt worden, dass die Frage einer tatsächlichen Mitgliedschaft bei der HADEP offen gelassen werden könne, seien doch einfache Mitglieder der HADEP ohne exponierte Stellung durch den türkischen Staat nicht verfolgt. Allfälligen regionalen oder lokalen behördlichen Schikanen könne sich der Beschwerdeführer durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaates entziehen. Bezüglich des Schreibens des Muhtars M. _____ vom 24. Dezember 2002 müsse gesagt werden, dass in der angefochtenen Verfügung in keiner Weise regionale oder lokale Verfolgungsmassnahmen des Beschwerdeführers und seiner Familie abgestritten worden seien. Vielmehr habe sich das BFF in seiner Verfügung darauf berufen, dass sich der Beschwerdeführer diesen Verfolgungsmassnahmen durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaates entziehen könnte. In Würdigung dieser Ausführungen seien die eingereichten Dokumente nicht geeignet, asylrelevante Beweiskraft zu entfalten. Das mit der Eingabe vom 10. März 2003 eingereichte Schreiben des Muhtars von K. _____ vermöge an den Erwägungen ebenfalls nichts zu ändern.

E. 3.4

In seiner Stellungnahme vom 1. April 2003 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Feststellung sei unzutreffend, wonach HADEP-Mitglieder ohne exponierte Stellung nicht verfolgt seien, auch wenn das Hauptaugenmerk der türkischen Sicherheitskräfte auf den Repräsentanten der HADEP liege. Die Mitglieder der HADEP würden der gleichen Vergehen beschuldigt (Unterstützung der kurdischen Rebellen und Gefährdung der Einheit des Staates), die auch zum kürzlich ausgesprochenen Verbot der Partei geführt hätten. Daraus gehe hervor, dass aktive HADEP-Mitglieder potenziell immer mit einem Bein im Gefängnis stehen würden. Ferner könne entgegen der vorinstanzlichen Ansicht auch nicht von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausgegangen werden. An jedem neuen Wohnort bestehe die Anmeldepflicht, wolle man nicht illegal leben. Da entsprechende Abklärungen den Verdacht, mit Separatisten zu tun gehabt zu haben, zutage fördern würden, sei es für ihn nicht möglich, sich in einem anderen Landesteil unter menschenwürdigen Bedingungen niederzulassen.

E. 3.5.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Vorinstanz habe es unterlassen, seine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen umfassend zu prüfen, weshalb die Sache an das Bundesamt zur Neuurteilung zurückzuweisen sei. Soweit der Beschwerdeführer dadurch eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes geltend macht, ist Folgendes festzuhalten: Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i. V. m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG). Die Vorinstanz hat in casu weitere Abklärungen vorgenommen, indem sie eine Botschaftsabklärung durchführte und dem Beschwerdeführer dazu in der Folge das rechtliche Gehör gewährte. Da sich die Ergebnisse der Abklärungen durch die Schweizer Vertretung in der Türkei mit der vorinstanzlichen Einschätzung der Gefährdungslage des Beschwerdeführers aufgrund dessen Aussagen deckte, brauchte sie keine weiteren Abklärungen, so beispielsweise eine ergänzende Anhörung, durchzuführen. Aufgrund dieser Umstände ist die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte und der weiteren Abklärungen (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG; Art. 41 Abs. 1 AsylG) offensichtlich und auch zu Recht davon ausgegangen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen beziehungsweise überhaupt nicht beachtet wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286). Von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Rahmen einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes kann demnach vorliegend nicht ausgegangen werden. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zum Sachverhalt keine wesentlichen Ergänzungen anführt, sondern sich vor allem mit der Beurteilung seiner geltend gemachten Vorkommnisse auseinandersetzt, was darauf schliessen lässt, der vom BFF seiner Verfügung zugrunde gelegte Sachverhalt sei richtig erfasst worden. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist.

E. 3.5.2

Zu den im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung stehenden Vorbringen ist Folgendes festzuhalten: Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, als die einzelfallspezifischen Informationen der Botschaft als ein Beweismittel unter anderen immer kritisch zu analysieren und zu würdigen sind, weshalb ihre Bedeutung nicht verabsolutiert werden darf und grundsätzlich lediglich als eine der Grundlagen für die Beurteilung des Falles durch die schweizerischen Asylbehörden dient. Jedoch liegen in casu keinerlei Anhaltspunkte vor, aufgrund welcher die Qualität des Abklärungsergebnisses in Zweifel zu ziehen ist. Da sich die Schweizerische Vertretung - wie auch in diesem Fall - für ihre Abklärungen jeweils mehrerer, voneinander unabhängiger Quellen bedient und keine Anhaltspunkte vorliegen, welche Anlass zu Zweifeln geben könnten, darf der Schluss

gezogen werden, dass der Vorinstanz seitens der Botschaft korrekte Informationen zugekommen sind. Auch der Einwand, dass angesichts der diversen Registratursysteme in der Türkei trotz fehlenden Datenblattes nicht gesagt werden könne, er habe keine Schwierigkeiten und Festnahmen zu befürchten, kann vorliegend nicht als stichhaltig erachtet werden. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer auf lokaler beziehungsweise regionaler Ebene keine gerichtlichen Untersuchungsmaßnahmen über sich ergehen lassen musste (der Beschwerdeführer sei jeweils kurzzeitig von der Polizei festgehalten, zu Spitzeldiensten aufgefordert und dann ohne Auflagen wieder freigelassen worden), kann der Schluss gezogen werden, dass er - in Übereinstimmung mit dem Abklärungsergebnis der Botschaft - wegen der gleichen Angelegenheit weder polizeilich noch durch die Gendarmerie auf lokaler Ebene gesucht wird. Zudem spricht gegen die Argumentation in der Beschwerdeschrift, dass die gleichen Abklärungen der Botschaft betreffend die Mutter des Beschwerdeführers die Existenz eines Datenblattes zum Vorschein brachten, weshalb nicht einsichtig ist, weshalb - im Rahmen der gleichen Abklärungen - beim Beschwerdeführer selber die türkischen Behörden mit Falschinformation gezielten Einfluss auf das schweizerische Asylverfahren hätten nehmen sollen. Im Übrigen behauptete der Beschwerdeführer im bisherigen Asylverfahren selber nie, dass er nach Absolvierung seines Militärdienstes respektive im vorliegend ausreiserelevanten Zeitraum vom militärischen Geheimdienst unter Druck gesetzt, gesucht oder gar verhaftet worden wäre. Dass ferner eine Registrierung des Beschwerdeführers auch über zwei Jahre nach seiner Ausreise im Jahre 2000 von der Schweizer Vertretung im Rahmen ihrer Abklärung (August 2002) nicht festgestellt werden konnte, stützt denn auch die zutreffende vorinstanzliche Einschätzung, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die zwischen 1993 und 1999 erlebte behördliche Repression nicht ausreisekausal gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar, ist entgegenzuhalten, dass er den Akten zufolge im April 1999 letztmals von den Behörden für kurze Zeit in Haft gesetzt wurde. Weitere Behelligungen brachte er in der Zeit bis Juni 2000, als er für wenige Stunden auf den Posten von B. _____ gebracht und dort befragt worden sei, nicht in hinreichend konkreter Weise vor. Zwar führt er auf Beschwerdeebene an, er habe in dieser Zeitspanne kein normales Leben führen können, da nachts immer wieder die Polizei vorbeigekommen sei und sie kontrolliert sowie das Haus ständig beobachtet habe. Anlässlich der Bundesanhörung führte der Beschwerdeführer diesbezüglich in etwas unterschiedlicher Weise aus, die Behörden hätten ab dem Jahre 1999 gesagt, dass seiner Familie etwas passieren könne, wenn er das Angebot der Spitzeltätigkeit nicht akzeptiere. Konkret seien sie immer wieder zu ihnen nach Hause gekommen und hätten nach ihm gesucht (vgl. Protokoll direkte Anhörung, S. 8). In diesem Zusammenhang erstaunt jedoch, dass der Beschwerdeführer, der bis zu seiner Ausreise immer in B. _____ gewohnt haben will (vgl. Protokoll Empfangsstelle, S. 1), für sich persönlich keine Nachteile während dieser Zeitspanne anführte, obwohl er gemäss Rechtsmitteleingabe immer wieder von der Polizei zu Hause gesucht worden sein soll. Schliesslich führte er auf Frage nach dem effektiven Auslöser seiner Ausreise bei der Bundesanhörung an, es sei die Aufforderung gewesen, für die Behörden als Spitzel zu arbeiten. Auf Vorhalt, dass er bereits früher (d.h. im Jahre 1999) mehrere Male die gleiche Aufforderung erhalten habe, ohne jedoch ausgereist zu sein (vgl. Protokoll direkte Anhörung, S. 8), vermochte der Beschwerdeführer keine plausible Erklärung zu liefern, zumal er die früheren Aufforderungen allesamt ablehnte, ohne dass ihm - wie aus obigen Erwägungen ersichtlich wird - offenbar daraus behördliche Nachteile erwachsen wären.

Wie die als zutreffend zu erachtenden Abklärungen der Vorinstanz ergeben haben, besteht kein Datenblatt gegen den Beschwerdeführer und er wird weder auf nationaler noch regionaler Ebene gesucht, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er bei einer Einreise in die Türkei nicht in asylrelevanter Weise benachteiligt würde. Wie das BFF in zutreffender Weise feststellte, dürfte es sich bei den geltend gemachten Nachteilen um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen gehandelt haben, denen der Beschwerdeführer durch Verlegung seines Wohnsitzes in den Westen der Türkei entgehen kann. Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise einer landesweiten asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, die ihn auch im Westen seines Heimatlandes getroffen habe, wird weder hinreichend belegt noch glaubhaft gemacht. Selbst wenn die Asylrelevanz der an seinem Wohnort erlittenen Nachteile bejaht würde, so wäre dem Beschwerdeführer - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - eine innerstaatliche Fluchtalternative offen gestanden, welche die Anerkennung als Flüchtling und somit die Asylgewährung ausschliesst (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 1 E. 5c S. 6 f., 1999 Nr. 9 E. 4b.bb S. 58). Soweit der Beschwerdeführer Tätigkeiten für die HADEP und daraus resultierende behördliche Schwierigkeiten anführt, ist festzuhalten, dass er gemäss dem Abklärungsergebnis der Botschaft bei der HADEP nicht als Mitglied registriert ist. Der Beschwerdeführer versucht in diesem Zusammenhang, seine Nichtregistrierung auf Beschwerdeebene mit zwei Bestätigungen von damaligen Vorstandsmitgliedern der HADEP zu belegen. So sei gemäss diesen Bestätigungen im Rahmen der Anmeldung seiner Mitgliedschaft bei der HADEP-B. _____ offensichtlich ein Fehler geschehen, da diese vergessen gegangen sei. Diese Bestätigungen sind jedoch als nicht stichhaltig zu erachten, zumal der Beschwerdeführer mit der Einreichung gerade einer solchen Mitgliedschaftsbestätigung, welche er im Oktober 2000 dem Bundesamt zukommen liess, seinem Argument der versehentlichen Nichtregistrierung widerspricht. Unbesehen dieses Umstandes hielt die Vorinstanz jedoch zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer - selbst wenn eine Mitgliedschaft zur HADEP bestünde und belegt wäre - als einfaches Mitglied dieser Partei ohne exponierte Stellung durch den türkischen Staat nicht verfolgt würde. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer auch in diesem Zusammenhang in der Türkei ohne weiteres eine die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG ausschliessende innerstaatliche Fluchtalternative offenstehe, um sich allfälligen Übergriffen lokaler Behörden zu entziehen. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass für ihn keine Fluchtalternative offenstehe, vermag nicht zu überzeugen. So sollen sich mittlerweile seine engsten Familienangehörigen in K. _____, im Westen des Landes aufhalten, ohne dass diesen dort aktenkundig eine behördliche Benachteiligung widerfahren wäre. Zudem ist aus obigen Erwägungen (Nichtvorhandensein eines Datenblattes; Inexistenz einer behördlichen Suche) entgegen der in der Replik vom 1. April 2003 geäusserten Ansicht nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gezwungen wäre, in der Illegalität zu leben, um die Anmeldepflicht zu umgehen respektive es ihm nicht möglich wäre, der Anmeldepflicht ordnungsgemäss und ohne Nachteile für seine Person zu erliegen, nachzukommen. Der Rechtsmitteleingabe sind somit keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, welche die Argumentation der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen vermöchten. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Beschwerdevorbringen im Asylpunkt und die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel, da sie nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen vermögen; zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die zutreffenden

entscheidwesentlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung des BFF verwiesen.

E. 3.6

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich das auf Beschwerdeebene geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Schweiz Anlass für eine zukünftige Verfolgung durch die türkischen Behörden gegeben hat und aus diesem Grund (subjektive Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 3.6.1

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden (Art. 54 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. E. MARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff., 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 3.6.2

Der Beschwerdeführer verweist zur Geltendmachung seiner subjektiven Nachfluchtgründe auf exilpolitische Aktivitäten als Präsident des kurdischen Kulturvereins E. _____ und die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln der "Özgür Politika" im Internet, in welchen sein Name in diversen Zusammenhängen (Darlegung der einzelnen Zusammenhänge) genannt worden sei.

E. 3.6.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht trotz dieser für die Annahme einer Gefährdung sprechenden Elemente - wie nachfolgend ausgeführt wird - davon aus, dass insgesamt keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen. In genereller Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach konstanter Praxis der Schweizer Asylbehörden bei türkischen Asylsuchenden das blosses Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Die blosses Teilnahme an Demonstrationen gelangt in der Regel nicht zur Kenntnis der heimatlichen Behörden eines Asylgesuchstellers und führt bei dessen Wegweisung nicht zwingend zu einer konkreten Gefährdung. Ferner reicht auch allein die mögliche Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers nicht aus zur Annahme, er hätte deswegen bei einer Rückkehr in die Türkei eine Verfolgung zu befürchten, zumal - entgegen der auf

Beschwerdeebene geäusserten Ansicht - vorliegend keine Hinweise ersichtlich werden, wonach sich der Beschwerdeführer in der Schweiz besonders hervorgetan oder exponiert hätte. Angesichts von regimekritischen Aktivitäten von türkischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint es somit unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden von den behaupteten Exilaktivitäten des Beschwerdeführers soweit Notiz genommen haben, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen verfolgt würde. Aus den angeführten politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers nach seiner Ankunft in der Schweiz kann vorliegend keine begründete Furcht bei einer Rückkehr in die Türkei abgeleitet werden. Der Beschwerdeführer legt in diesem Zusammenhang nicht substantiiert dar, in der Schweiz in einer hohen und in der Öffentlichkeit exponierten politischen Kaderstelle einer linksextremen türkischen Organisation oder kurdischen Separatistenorganisation zu arbeiten, weshalb es unwahrscheinlich ist, dass die türkischen Behörden von den Exilaktivitäten des Beschwerdeführers überhaupt Notiz genommen haben. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, auf welchem Weg die türkischen Behörden den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland als linksextremen oder separatistischen Aktivist identifizieren könnten, zumal dessen Identifizierung aufgrund der blossen Namensnennung im Internet unwahrscheinlich erscheint. Eine Gefährdung ist auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund des Umstandes auszuschliessen, dass die Botschaftsabklärung keine Anhaltspunkte für eine Suche nach dem Beschwerdeführer ergab. Somit liegt auch kein subjektiver Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG vor.

E. 3.7

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder eine asylrechtlich relevante Verfolgung erlitt noch begründete Furcht vor einer solchen glaubhaft machen beziehungsweise beweisen konnte und auch keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, weshalb die angefochtene Verfügung bezüglich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und der Abweisung des Asylgesuchs zu bestätigen ist.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.3.2

Die allgemeine Lage in der Türkei spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung. Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug auch aus individuellen Gründen als zumutbar zu erachten, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. So verfügt er

eigenen Angaben zufolge über Kenntnisse der türkischen Sprache sowie über Berufserfahrungen als Verkäufer (vgl. Protokoll Empfangsstelle, S. 2). Zudem hat er mit seinen engsten Familienangehörigen, welche sich derzeit im Westen des Landes (K. _____) aufhalten sollen, in seiner Heimat auch ein intaktes soziales Beziehungsnetz. Zudem bestehen auch keine gesundheitlichen Beschwerden beim Beschwerdeführer, welche einen Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen, zumal er den Akten zufolge letztmals im September 2001 wegen Lungenproblemen ärztlich behandelt und daran anschliessend in gutem Gesundheitszustand nach Hause entlassen wurde, weshalb der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen ist.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 5.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.